jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1989/5/10 9ObA122/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof. Dr.Kuderna als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Gamerith und Dr.Maier sowie die fachkundigen Laienrichter Dr.Walter Zeiler und Wilhelm Hackl als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Rudolf S***, Lagerarbeiter, Gmunden, Mühlleiten 2, vertreten durch Dr.Rudolf Watschinger, Rechtsanwalt in Ried im Innkreis, wider die beklagte Partei Franz H***, Lagerarbeiter, Laakirchen, Stockham 18, vertreten durch Dr.Jörg Brunhuemer, Rechtsanwalt in Gmunden, wegen Feststellung (S 50.000), infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 14.Februar 1989, GZ 12 Ra 138/88-18, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Kreisgerichtes Wels als Arbeits- und Sozialgericht vom 4.August 1988, GZ 24 Cga 49/88-12, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 3.087 (darin S 514,50 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hat die allein streitentscheidende Frage, ob der Beklagte als Laufkranführer zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls Aufseher im Betrieb im Sinne des § 333 Abs. 4 ASVG war, zutreffend gelöst. Es reicht daher aus, auf die Richtigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen (§ 48 ASGG), zumal sich die Revision im wesentlichen auf eine Wiederholung der bereits im Berufungsverfahren vorgetragenen Argumente beschränkt. Die Kostenentscheidung ist in den §§ 41 und 50 ZPO begründet.

Anmerkung

E17993

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:009OBA00122.89.0510.000

Dokumentnummer

JJT_19890510_OGH0002_009OBA00122_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at